

KASSEL

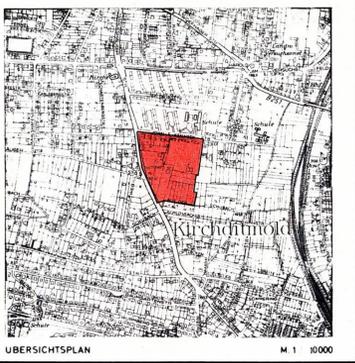
B IV/41



BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET AN DER OSTSEITE DER HARLESHÄUSER STRASSE ZWISCHEN JOHN-F.-KENNEDY-STRASSE UND AUF DER SCHUBACH

DER BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET DER STADT KASSEL I.M. 1:5.000. VOM 31. JULI 1970 WIRD HIERDURCH, SOWEIT ER ENTGEGENSTEHENDE FESTSETZUNGEN ENTHÄLT, GEÄNDERT.

RECHTSGRUNDLAGEN:
 BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960 (BGBI. I S. 341)
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968
 2. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BAUG VOM 20.6.1961 (GVBI. S. 86)
 HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 17.1960 (GVBI. S. 103)



Gemarkung Harleshausen
Flur 11



Die Übereinstimmung der Planarstellung sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlusssvermerke mit dem Original wird bescheinigt
Kassel, den 23. Januar 1975



Bestand Gebäude, Grenzen, Sonstiges	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Anlagen für den Gemeinbedarf Verkehrsflächen	Versorgungsanlagen und dergleichen Grünflächen	Sonstige Flächennutzungen	Sonstige Festsetzungen und Darstellungen	Kennzeichnungen Nachrichtliche Übernahmen	Festsetzungen durch Text
<ul style="list-style-type: none"> Existing buildings City limits Planning area limits Plot boundaries Elevation points Fences Walls Canals 	<ul style="list-style-type: none"> WS Kleinsiedlungsgebiet WR Reines Wohngebiet WA Allgemeines Wohngebiet MD Dorfgebiet MI Mischgebiet MK Kerngebiet GE Gewerbegebiet GI Industriegebiet SW Wochenendhausgebiet SO Sondergebiet 	<ul style="list-style-type: none"> III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze III Zahl der Vollgeschosse, zwingend 6 Zusätzliches Garagengeschäft 0,4 Grundflächenzahl 0,7 Geschäftflächenzahl 30 Baumassenzahl Offene Bauweise Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig Nur Hausgruppen zulässig G Geschlossene Bauweise Baulinie Baugrenze 	<ul style="list-style-type: none"> Baugrundstück f.d. Gemeinbedarf Schule Kirche Kindergarten Jugendheim Post Krankenhaus Feuerwehr Schutzraum Verwaltungsgebäude Hallenbad Theater Straßenverkehrsflächen Autobahnen, autobahnähnl. Str. Öffentl. Parkflächen Straßenbegrenzungslinie Verkehrsgrün Omnibushaltestelle 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Versorgungsanlagen u. dergl. Wasserbehälter Umformstation Pumpwerk Müllbeseitigungsanlage Fernheizwerk Wasserwerk Umspannwerk Brunnen Kläranlage Grünflächen Parkanlage Dauerklingengärten Gärtnerisch genutzte Flächen Friedhof Sportplatz Spielplatz Zeltplatz Badeplatz 	<ul style="list-style-type: none"> Wasserflächen Flächen für die Wasserwirtschaft Flächen f. Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen f. Stellplätze od. Garagen St 6a Stellplätze, Garagen 65t 66a Gemeinschafts-Stellplätze, Gemeinschafts-Garagen 16a 676a Teilgaragen, Gemeinschafts-Teilgaragen WP Waschplatz HOTEL Baugrundstück f. besondere bauliche Anlagen (§9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe h. BBauG) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9 Abs.1 Nr. 2 BBauG) Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaße Grenze zwischen überbaubaren Flächen mit unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§9 Abs.1 Nr.14. BBauG) 	<ul style="list-style-type: none"> Naturschutzgebiet Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen Wasserschutzgebiet Quellschutzgebiet Überschwemmungsgebiet SAN Sanierungsgebiet Flächen für Bahnanlagen Empfohlene Flurstücksgrenze 	<ol style="list-style-type: none"> Die Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet der Stadt Kassel i.M. 1:5000 vom 18.11.1972 haben innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes keine Geltung. Die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bisher rechtsverbindlich festgesetzten Straßengrenzungslinien und Baulinien werden aufgehoben. Die Trafostation ist in Höhe der Harleshäuser Straße so in die Böschung zu setzen, daß sie von oben nicht gesehen werden kann.
<p>Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St. nach §9 Nr.3 Kat. Ges.)</p> <p>Kassel, den 21. Januar 1974 Stadtvermessungsamt K. Küster Vermessungsrat</p>	<p>Aufgestellt Kassel, den 31. Januar 1974</p> <p>Der Magistrat Planungsausschuss Stadtrat</p>	<p>Beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 1.4.1974 Kassel, den 5. April 1974</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung Stadtratsvorstandsvorsteher</p>	<p>Öffentlich auslegen in der Zeit vom 13.5.1974 bis einschließlich 14.6.1974. Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 17 vom 3.5.1974</p> <p>Kassel, den 8. Mai 1974 Magistrat Stadtrat</p> <p>Die öffentliche Auslegung nach den vorgenannten Daten ist ordnungsgemäß durchgeführt worden</p> <p>Kassel, den 25. Juni 1974 Planungsausschuss Oberbaureferat</p>	<p>Gemäß §10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) als Sitzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.1974</p> <p>Kassel, den 19. Dezember 1974</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung Stadtratsvorstandsvorsteher</p>	<p>GENEHMIGT</p> <p>mit Verfügung vom 17.2.1975 -III/Ge-III/6d-G1d 04-O1(04)-</p> <p>Kassel, den 17. Februar 1975 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT Im Auftrag</p>	<p>Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde vorgelegte Bebauungsplan ist gemäß §12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht u. öffentlich auslegen in der Zeit vom 17.3.1975 bis einschließlich 18.4.1975</p> <p>Kassel, den 5. März 1975</p> <p>Der Magistrat Bürgermeister</p>	<p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und seine Öffentl. Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 10 vom 23.1.1975 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 17.3.1975 bis einschließlich 18.4.1975 öffentlich auslegen.</p> <p>Der Bebauungsplan ist am 19.4.1975 rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Kassel, den 19. April 1975</p> <p>Der Magistrat Stadtrat</p>	